

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 90/11 B

L 5 KR 5955/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 1286/07 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

IKK classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. IKK-Pflegekasse classic,
Arndtstraße 13, 01099 Dresden,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4. ,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer sowie den Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin seit dem 1.1.1999 in ihrer Tätigkeit für das in der Rechtsform einer GmbH geführte Autohaus der Beigeladenen zu 4. als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 6.7.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG in ihrer Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von dem Urteil des BSG vom 26.8.1975 (1 RA 93/73 - BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3) geltend. Die Möglichkeit einer Divergenz wird jedoch nicht im gebotenen Umfang aufgezeigt.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entschei-



derung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin benennt auf S 5 ihrer Beschwerdebegründung vom 19.10.2011 als tragenden Rechtssatz des LSG:

"Selbst wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, bei dem aber nur ein Ehegatte als Inhaber (und Hauptanteilseigner) nach außen auftritt, liegt mangels besonderer Vereinbarungen zwischen den Ehegatten keine Innengesellschaft im Sinne von BGB § 705 ff. vor."

- 8 Den Rechtssatz in der Entscheidung des BSG vom 26.8.1975 (*aaO*), von dem das LSG abgewichen sein soll, formuliert die Klägerin dahin,

"dass zwischen Eheleuten eine Innengesellschaft bestehen kann, wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, selbst wenn nur ein Ehegatte als Inhaber nach außen auftritt".

- 9 Die Klägerin arbeitet damit bereits einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG, auf dem sein Urteil beruhen kann, nicht in der gebotenen Weise heraus. Das Berufungsgericht erwähnt den Begriff "Ehegatteninnengesellschaft" bzw "Innengesellschaft iS des § 705 BGB" und sich hieraus möglicherweise ergebende Rechtsfolgen in den Entscheidungsgründen seines Urteils nicht. Weil eine Abweichung zwischen den Aussagen des LSG und des BSG bestehen muss, liegt eine Divergenz (schon) nicht vor, wenn das LSG eine bestimmte - ihm unterstellte - Aussage (gar) nicht getroffen und sich bereits deshalb nicht in Widerspruch zu einer Aussage des BSG gesetzt hat. Die Nichterwähnung dieses Prüfungspunktes mag, was hier nicht zu entscheiden ist, zu beanstanden sein; eine die Revisionszulassung begründende Abweichung liegt darin allerdings nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Insoweit hätten der Klägerin zur Erfüllung der Begründungsanforderungen Ausführungen dazu oblegen, ob bzw warum



(möglicherweise) aus den Darlegungen des Berufungsgerichts zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit familienhafter Mithilfe (*S 16 f des Urteils*) und seinen Ausführungen zu der "Aufnahme faktischer Gesellschafter" (*S 18 des Urteils*) und zur "Betriebsaufspaltung" aufgrund faktischer Beherrschung und personeller Verflechtung (*S 21 des Urteils*) solche Aussagen zu entnehmen sein können bzw wie sich diese Begründungstopoi zu den von ihr benannten, einer Prüfung bedürfenden zivilrechtlichen Grundsätze über die Innengesellschaft iS von §§ 705 ff BGB verhalten. Die Klägerin zeigt im Übrigen auch nicht auf, aus welchen Gründen bei Annahme einer Ehegatteninnengesellschaft im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung des BSG eine solche Gesellschafterstellung eine abhängige Beschäftigung zwingend ausschließt. Sie führt zwar auf S 5 bis 10 ihrer Beschwerdebegründung vom 19.10.2011 im Wesentlichen aus, dass und warum das LSG die Bedeutung und Tragweite sowie Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Innengesellschaft verkannt habe. Damit macht die Klägerin jedoch lediglich eine nach ihrer Auffassung unzutreffende Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht geltend, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann.

- 10 2. Daneben rügt die Klägerin als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG einen Verstoß gegen § 7 SGB IV als einer Vorschrift des materiellen Rechts (*S 10 der Beschwerdebegründung*). Ein solcher Verstoß gegen eine Vorschrift des materiellen Rechts wäre in einem Revisionsverfahren nach Zulassung der Revision zu prüfen, kann jedoch allein nicht zur Zulassung der Revision führen, wenn die og Zulassungsgründe nicht vorliegen.
- 11 3. Auch der von der Klägerin gerügte Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 Abs 1 SGG wird nicht hinreichend begründet. Rügen von Verstößen gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht und den Amtsermittlungsgrundsatz setzen im Hinblick auf die Beschränkung der Revisionszulassung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG voraus, dass ein ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Den Anforderungen an diese Darlegung genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin verweist zwar auf S 10 ihrer Beschwerdebegründung darauf, dass das LSG dem klägerischen Beweisangebot nicht entsprochen habe, sowohl sie als auch ihren Ehemann als Zeugen zu vernehmen. Weder benennt sie jedoch einen in den Akten auffindbaren Beweisantrag zu den von ihr in der Beschwerdebegründung angesprochenen Punkten noch legt sie dar, dass ein solcher in der mündlichen Verhandlung am 6.7.2011, in der sie anwaltlich vertreten war, aufrechterhalten blieb. Aus der Sitzungsniederschrift des LSG von diesem Tag ergibt sich lediglich, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin angemerkt hat, dass der Ehemann der Klägerin "als Zeuge zur Verfügung steht", nach dem Hinweis der Vorsitzenden, dass eine Zeugenvernehmung (von Amts wegen) nicht beabsichtigt sei, indessen einen dahingehenden formellen Beweisantrag nicht (wiederholt) gestellt hat.



- 12 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)